

die sich im Kirchenrecht nicht durchgesetzt hat, sei ein Beispiel für das Bemühen des großen Kanonisten, die lokalen kirchlichen Rechte vor dem schrankenlosen Zugriff der Zentralgewalt zu schützen.

D. J.

Klaus Militzer, Die Kölner Gaffeln in der zweiten Hälfte des 14. und zu Beginn des 15. Jahrhunderts, Rheinische Vierteljahrsblätter 47 (1983) S. 124–143, beschreibt den 1396 nach dem Sturz der Geschlechterherrschaft erfolgten Wandel der seit 1365 belegten Kaufleutegaffeln zu Verfassungsinstitutionen, die die ganze Bürgerschaft umfaßten und im Verbundbrief festgeschrieben wurden. E.-D. H.

Hans-Rudolf Hagemann, Basler Rechtsleben im Mittelalter, Basel-Frankfurt a. M. 1981, Verlag Helbing & Lichtenhahn, 329 S., SFr 101. – Der Vf. handelt über „Die Gesetzgebung des Rates“, „Recht und Gewohnheit“ und die „Strafjustiz“ mit interessanten Einblicken etwa in die vorwiegend mündliche Bekanntmachung der vom städtischen Rat erlassenen Gesetze und deren Eintragung in die sog. Rufbücher (S. 99f.). Die dem Gegenstand auferlegte juristische Systematik bleibt dem Historiker einigermaßen fremd, obwohl sie sich als an die historischen Bedingungen angepaßt gibt (S. 147f.). Wo der Historiker lieber Querschnitte und damit Sinnzusammenhänge hätte, werden ihm Längsschnitte geboten, die zudem historisch nicht immer genügend differenzieren. Trotzdem läßt sich zusammenfassend festhalten, daß der Rat die Kompetenz zur Gesetzgebung und Justizausübung zunächst aus der Form der Stadtgemeinde als einer „Friedenseinung“ ableitete, bis er 1386 auch die bischöflichen Gerichte des Vogts und des Schultheissen erwarb (S. 151f.). Entsprechend dem Charakter der Bürgerschaft als einer Friedenseinung war die häufigste Straftat – weitaus häufiger als Diebstahl – Friedensbruch jeder Art (Mord, Totschlag usw., S. 159ff.) und die häufigste Strafe Verbannung aus der Stadt, eine Strafe, die sich zeitlich und örtlich beliebig abstufen ließ und außerdem den Unterhalt eines Gefängnisses ersparte (S. 188f.). Bis zum Ende des MA hatte sich die Position des Rats zur alleinigen Obrigkeit verfestigt, nicht zuletzt dank einer steigenden Kriminalitätskurve an der Wende vom 15. zum 16. Jh., die der Rat mit immer härteren Strafen zu bekämpfen versuchte (S. 316ff.). Kathrin Tremp-Utz

Anthony Luttrell, The Fourteenth Century Capitula Rodi, Thesaurismata 19 (1982) S. 204–211, ediert aus zwei Pergamentblättern im Escorial Fragmente der frühesten bekannten Statuten für die Stadt Rhodos, etwa aus der Mitte des 14. Jh. Sie geben besonders Aufschluß über den Status der griechischen *burgenses*, die an verschiedenen Verwaltungsfunktionen der Stadt beteiligt waren. Wichtig die Bestimmung, daß der Sohn eines lateinischen Vaters und einer griechischen Mutter als Lateiner zu betrachten sei.

H. E. M.